



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	F/X/2024/0754	27.05.2024	13

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	19.06.2024	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	21.06.2024	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	26.06.2024	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Um den aktuellen Anforderungen und geänderten Rahmenbedingungen der ÖPNV- und SPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW gerecht zu werden, wird die Weiterleitungsrichtlinie der VRR AöR samt ihren Anlagen aktualisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Drucksache Nr. F/X/2024/0754.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Die Weiterleitungsrichtlinie der VRR AöR samt ihren Anlagen wird regelmäßig fortgeschrieben, um den aktuellen Anforderungen und geänderten Rahmenbedingungen der ÖPNV- und SPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW gerecht zu werden. Für die aktuelle Fortschreibung sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

1. Konkretisierung der beihilfenrechtlichen Regelungen

Juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, jedoch keine Verkehrsunternehmen sind, unterliegen als Zuwendungsempfänger dem allgemeinen europäischen Beihilfenrecht. Die daraus resultierenden Bedingungen werden nun in der Weiterleitungsrichtlinie zur Klarstellung explizit benannt.

2. Neuer Fördertatbestand „Kapazitätserhöhungen für oberleitungsgebundenen kommunalen ÖPNV“

Nachdem in den letzten Jahrzehnten die Infrastruktur des ÖPNV durch Neubauvorhaben ausgebaut wurde, treten nunmehr verstärkt Erneuerung und Ausbau der bereits bestehenden Infrastruktur zur Erhöhung der Kapazitäten in den Vordergrund. Für die Erneuerung des kommunalen Schienenverkehrs existiert bereits ein umfängliches GVFG-Förderprogramm über insgesamt 10 Jahre bis 2031.

Durch den Ausbau der bestehenden kommunalen Schienen entstehen Bedarfe zur Kapazitätserhöhung, für die ein neuer Fördertatbestand eingerichtet wird. Hierüber können Vorha-

ben zur Kapazitätsteigerung durch Anpassungen der Infrastruktur gefördert werden, die den Einsatz längerer und/oder breiterer Fahrzeuge sowie den Einsatz einer höheren Anzahl von Fahrzeugen in Form von Taktverdichtungen ermöglichen.

3. Entfall stationärer Fahrscheinautomaten

Die Förderung von stationären Ticketautomaten wurde als „Übergangs-Fördertatbestand“ auf dem Weg von der papierhaften zur digitalen Fahrberechtigung im Jahr 2018 in die Weiterleitungsrichtlinie aufgenommen. Die Förderung wurde seitdem nicht in Anspruch genommen. Somit besteht keine Fördernachfrage. Zudem lässt der vermehrte Einsatz digitaler Fahrberechtigungen insbesondere in Form des DeutschlandTickets und von eezy die Nachfrage nach papierhaften Fahrberechtigungen sinken. Der Fördertatbestand wird daher aus der Weiterleitungsrichtlinie genommen.

4. Entfall Förderhöchstbeträge für Tiefbau an Bushaltestellen

Um den Ausbau der Barrierefreiheit an Bushaltestellen zu erleichtern, werden die bislang vorhandenen Höchstbeträge der zuwendungsfähigen Tiefbauausgaben je Bussteigkante aufgehoben. Hierdurch ist eine höhere Förderung bei Haltestellen möglich, deren Herstellung der Barrierefreiheit einen umfangreicheren Umbau erfordern. Zudem wird sich dadurch das Zuwendungsverfahren sowohl auf Seiten der Zuwendungsempfänger als auch auf Seiten des Zuwendungsgebers vereinfachen. Mit der Streichung der Förderhöchstbeträge gleicht der VRR seine Bushaltestellenförderung an die Praxis der anderen Verbände in Nordrhein-Westfalen an.

5. Barrierefreiheit

Bei der Herstellung der Barrierefreiheit soll zukünftig verstärkt auf einen landesweit einheitlichen Standard hingewirkt werden, ohne die Beteiligung der Behindertenbeauftragten bzw. -beiräten zu reduzieren. Aus diesem Grund hat das Land NRW für Vorhaben im besonderen Landesinteresse (§ 13 ÖPNVG NRW) die DIN 18040-3 als verbindliche Planungsgrundlage für die Gestaltung von barrierefreien Haltestellen eingeführt. In Ausnahmefällen kann unter Zustimmung der örtlichen Behindertenverbände zur Wahrung regionaler Standards von der DIN 18040-3 abgewichen werden.

Um die Einheitlichkeit der Ausgestaltung der Barrierefreiheit zu unterstützen, wird diese Regelung auch für die Vorhaben der Weiterleitungsrichtlinie übernommen. Unverändert bleibt hierbei die Beteiligung der örtlichen Behindertenbeauftragten bzw. -beiräte.

6. Ersatzverkehre

Wird während der Bauphase einer Fördermaßnahme zur Aufrechterhaltung des ÖPNV die Einrichtung eines Busersatzverkehrs notwendig, kann dieser gefördert werden. Bislang wurden hierbei nur die Ausgaben für die Beschaffung der notwendigen Fahrzeuge gefördert. Zukünftig werden vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels der Verkehrsunternehmen neben den Fahrzeug- auch die notwendigen Personalausgaben des Ersatzverkehrs zuwendungsfähig sein.

7. Dachbegrünung, PV-Anlagen und Rasengleise

In der Praxis hat sich die (bislang nicht ausdrücklich geregelte) Berücksichtigung der Klima- und Umweltschutzziele in die Investitionsvorhaben des ÖPNV bewährt. Dies gilt insbesondere für die Dachbegrünung von Fahrgastunterständen an Bushaltestellen, die Einrichtung von Photovoltaik-Anlagen für die Beleuchtung der Fahrgastunterstände an Bushaltestellen und die Herstellung von Rasengleisen bei Neubaustrecken von Straßen- und Stadtbahnen. Deshalb werden diese drei Tatbestände nun in die Weiterleitungsrichtlinie aufgenommen.

8. Mobilstationen

Die VRR AöR strebt ein flächendeckendes Netz von Mobilstationen auf Grundlage des „Verbundweiten Konzepts für die Errichtung von Mobilstationen“ aus dem Jahr 2020 an. Die bestehende Förderung ermöglicht eine auf das Konzept abgestimmte Förderung der ÖV-Komponenten von Mobilstationen. Hierbei wurden zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards die Mindestanforderungen an eine Mobilstation aus dem Konzept als Zuwendungsvoraussetzungen übernommen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es nicht immer wirtschaftlich ist, alle Anforderungskriterien vollständig zu erfüllen. Aus diesem Grund wird es zukünftig möglich sein, bei einzelnen Anforderungen von der Mindestausstattung abzuweichen. Grundsätzliche Ausstattungsmerkmale wie z. B. das verknüpfte Verkehrsangebot von ÖV und IV, die Mobilstationsstele und die Barrierefreiheit sind hiervon jedoch ausgenommen.

9. Einführung einer Abruffrist von Zuwendungen und Konkretisierung des notwendigen Planungsstands

Zur Beschleunigung und zur Erhöhung der Kontinuität des Mittelabflusses wird eine Abruffrist eingeführt. Hiernach kann ein Zuwendungsempfänger die zu einer von ihm bezahlten Rechnung gehörenden Zuwendungen nur noch innerhalb von drei Monaten abrufen.

Der verbesserte Mittelabfluss soll auch durch eine Verbesserung der Antragsqualität sicher-

gestellt werden. Hierzu wird der für eine Beantragung von Zuwendungen benötigte Minimal-Planungsstand konkretisiert: Abschluss der Entwurfsplanung gem. Leistungsphase 3 HOAI.

10. Aktualisierung Anlage 9 und 13 sowie weitere redaktionelle Anpassungen

Die Anlagen 9 und 13 werden aktualisiert. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen ohne geänderten Regelungsinhalt. Zudem werden an weiteren Stellen in der Weiterleitungsrichtlinie einzelne redaktionelle Anpassungen ohne geänderten Regelungsinhalt vorgenommen.

11. Vorbereitung der Digitalisierung des Zuwendungsverfahrens

Die Einführung eines digitalen Verwaltungsportals und damit die Umstellung auf digitale Durchführung der Zuwendungsverfahren wird in der Weiterleitungsrichtlinie vorbereitet. Die stufenweise Umstellung auf das digitale Verfahren ist für 2025 geplant.

Die hier aufgeführten Änderungen der Weiterleitungsrichtlinie treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrats in Kraft und gelten für noch nicht bewilligte Vorhaben.